

Anke Egger-Büssing

Rechtsanwältin Mediatorin (BAFM)

Mediation – was ist das?

Ein Mediationsverfahren ist ein strukturiertes freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung eines Konfliktes in Form einer interessensgerechten Lösung. Dieses Verfahren basiert auf folgenden Prinzipien:

- Freiwilligkeit*
- Eigenverantwortlichkeit*
- Vertraulichkeit*
- Offenheit*
- Neutralität / Allparteilichkeit*
- Kenntnis der gesetzlichen Normen*

Im Rahmen der genannten Prinzipien durchläuft das Mediationsverfahren mehrere Phasen, in denen u.a. die Wahrnehmung und Wertschätzung des Anderen und die Kommunikation zwischen den Parteien wieder hergestellt wird. So können die beiderseitigen Bedürfnisse und Interessen erarbeitet werden, um eine individuelle und interessengerechte Konfliktlösung zu erlangen.

Bei Beginn der Mediation werden zunächst jeweils gemeinsame Mediationstermine von in der Regel 2 Stunden Dauer vereinbart, der Mediationsvertrag abgeschlossen und eine Kostenregelung getroffen.

Die Zwischenergebnisse und Fortschritte in diesen Mediationsterminen werden von der Mediatorin protokolliert und den Parteien zugänglich gemacht. Zum Abschluss der Mediation werden die Ergebnisse ebenfalls in einem solchen Protokoll festgehalten.

Das Mediationsverfahren endet mit Einigung der Parteien über die vereinbarten Konfliktthemen. Die Erstellung einer Abschlussvereinbarung ist nicht vom Verfahren umfasst. Sie muss gegebenenfalls gesondert beauftragt werden.

Die Kosten der Mediation werden üblicherweise nach einem zu vereinbarenden Zeithonorar für die reine Sitzungszeit, ohne Berücksichtigung von Vor- und Nachbereitung (z.B. Protokoll-Erstellung), abgerechnet.

Das gemeinsame Einführungsgespräch mit Ihrer/m Konfliktparter/in ist bei mir kostenlos. Vereinbaren Sie dafür gern einen Termin mit meinem Büro.

Die Stundensätze für die weitere Mediation werden zu Beginn der Mediation vereinbart. Die Abrechnung erfolgt in Einheiten à 10 Minuten.

Einige Rechtsschutzversicherungen übernehmen auch die Kosten einer Mediation. Meist ist dafür allerdings eine Zusatzvereinbarung im Versicherungsvertrag nötig. Fragen Sie ggf. bei Ihrem Versicherer an, ob eine Kostenübernahme ohne Wartezeit möglich ist.

Leider besteht derzeit noch keine Möglichkeit, staatliche Unterstützung für die Kosten des Mediationsverfahrens zu erhalten. Das Mediationsgesetz sieht zwar vor, dass in einigen Bundesländern Forschungsprojekte für Mediationskostenhilfe eingerichtet werden können. Ob dies tatsächlich umgesetzt wird und für welche Verfahren dies ggf. gelten wird, ist noch vollständig ungewiss.

* Freiwilligkeit

Die Mediation ist ein freiwilliges Verfahren und kann jederzeit von einem der Beteiligten beendet werden. Dies kann auch die Mediatorin sein, insbesondere wenn bestimmte, zur Durchführung der Mediation unabdingbare Verfahrensregeln nicht eingehalten werden (können). Für den Fall des Abbruchs, erklären sich die Parteien damit einverstanden, ein Abschlussgespräch zu führen.

* Eigenverantwortlichkeit

Die Mediatorin gewährleistet, dass sie unabhängig ist und mit keinem der Auftraggeber aktuell oder innerhalb der letzten 2 Jahre beruflich verbunden ist oder war. Sie hat keine geschäftlichen oder finanziellen Interessen mit den Auftraggebern oder deren Geschäftsführern oder Gesellschaftern oder sonst den Auftraggebern nahe stehenden Dritten.

Die Mediatorin ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile des Streitfalles in rechtlich bindender Weise zu entscheiden.

Codmanstr.3, 79725 Laufenburg
Tel. 07763 – 929 631 * Fax 07763 – 3319
egger-buessing@ra-laufenburg.de

* Vertraulichkeit

Über Tatsache und Inhalt des Mediationsverfahrens verpflichten sich alle Parteien zu Stillschweigen nach außen.

Die Mediatorin verpflichtet sich insbesondere zur Verschwiegenheit nach den Maßstäben der anwaltlichen Berufsordnung. Die Mediatorin wird in einem späteren Gerichtsverfahren weder als Zeugin noch als Sachverständige auftreten. Sie wird bestehende Aussageverweigerungsrechte geltend machen.

Die Auftraggeber verpflichten sich darüber hinaus, die Mediatorin in einem anschließenden Verfahren nicht als Zeugin oder Sachverständige über Tatsachen zu benennen, die ihr während des Mediationsverfahrens offenbart wurden.

Die Parteien sichern sich zu, die Inhalte der Mediationssitzungen nicht in eine streitige Auseinandersetzung einzubringen. Dies gilt auch für die Vorlage von Mediationsprotokollen. Die Parteien vereinbaren ein Beweisverwertungsverbot.

* Offenheit

Voraussetzung für das eigenverantwortliche Verhandeln ist die volle Informiertheit über den zu regelnden Sachverhalt. Hierzu gehört die unbeschränkte allseitige Offenlegung sämtlicher verhandlungsrelevanter Faktoren und entscheidungserheblicher Daten.

* Neutralität / Allparteilichkeit

Die Mediatorin ist zur Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Sie ist insbesondere nicht befugt, eine der Parteien in der Rechtsangelegenheit, die Gegenstand des Mediationsverfahrens ist, anwaltlich zu vertreten oder zu beraten. Dies gilt auch für den Fall der Erfolglosigkeit des Mediationsverfahrens.

Gemeinsames Verständnis aller Verfahrensbeteiligter ist,

- dass die Mediatorin Neutralität wahrt und nicht zu Gunsten eines der Auftraggebers in irgendeinem anderen Forum auftreten wird,
- dass die Mediatorin die Auftraggeber nicht rechtlich beraten wird und ihnen auch keine beratende Empfehlung zu ihrem Fall geben wird,
- dass die Auftraggeber weder die Mediatorin noch Unterlagen des Mediationsverfahrens in irgendwelche rechtlichen Verfahren hineinziehen werden.

* Kenntnis der gesetzlichen Normen

Es ist notwendig und sinnvoll, dass jede Partei sich zusätzlich einseitig parteilich, durch eine/n außenstehende/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit besonderen Fachkenntnissen beraten lässt. Dies gilt auch, wenn die Rechtslage innerhalb der Mediation erläutert wurde. Es wird dringend empfohlen, die erarbeitete Abschlussvereinbarung für jeden der Partner getrennt von einem außenstehenden Rechtsanwalt überprüfen zu lassen und dort nochmals zu besprechen. Die Mediatorin behält sich vor, das Hinzuziehen von Spezialisten im Bedarfsfall anzuregen, sofern die erforderliche Sachkunde nicht durch die Beteiligten in das Verfahren eingebracht werden kann.